

## Schulordnung

### 01 Ziele der Musikschule

- Förderung des Kulturgutes Musik, der musikalischen Bildung und des musikalischen Lebens im Lande
- Erteilung von Instrumental- und Vokalunterricht

### 02 Bildungs- und Unterrichtsangebot

#### 02.1 Das Angebot umfasst:

- musikalische Früherziehung und Grundschulung
- Instrumental- und Vokalunterricht
- Gruppenmusizieren (Orchester, Ensembles)
- Workshops und Ergänzungskurse

#### 02.2 Detailinformationen über die einzelnen Angebote sind auf dem Sekretariat der Liechtensteinischen Musikschule erhältlich.

### 03. Aufnahmebedingungen

#### 03.1 Aufgenommen werden Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit Wohnsitz in Liechtenstein.

#### 03.2 Personen mit Wohnsitz im Ausland können aufgenommen werden, wenn sie Mitglieder von liechtensteinischen Vereinen mit musikalischer Zielsetzung oder Mitglieder von Ensembles der Liechtensteinischen Musikschule sind.

#### 03.3 Ausserdem können im Ausland wohnhafte Personen und deren Kinder aufgenommen werden, sofern sie über die liechtensteinische Staatsbürgerschaft verfügen, eine Schule in Liechtenstein besuchen oder in Liechtenstein beschäftigt sind.

#### 03.4 Andere als unter den Ziffern 03.1-03.3 angeführte Personen werden nicht aufgenommen.

### 04. Anmeldung

#### 04.1 Die Anmeldung für eine Aufnahme in das erste Semester ist bis spätestens am 1. Juni und die Anmeldung für eine Aufnahme in das zweite Semester bis spätestens am 1. Dezember des Jahres beim Sekretariat der Liechtensteinischen Musikschule einzureichen. Verspätete Anmeldungen müssen nicht mehr berücksichtigt werden.

#### 04.2 Die Anmeldung für einen Eintritt während des Schuljahres kann nur bei einem entsprechenden Austritt berücksichtigt werden.

#### 04.3 Für die Anmeldung ist das Anmeldeformular zu verwenden. Es kann auf dem Sekretariat der Liechtensteinischen Musikschule bezogen werden.

### 05. Aufnahme

#### 05.1 Die Aufnahme wird von der Schulleitung schriftlich bestätigt.

#### 05.2 Bei Kindern und Jugendlichen bis zum 16. Lebensjahr, die sich für den Instrumentalunterricht (Ausnahme: Blockflötenunterricht) anmelden, erfolgt die Aufnahme nach vorgängigem Beratungsgespräch. Schüler und Erziehungsberechtigte werden nach erfolgter Anmeldung schriftlich zum Gespräch eingeladen.

## **06. Zuteilung der Lehrperson - Lehrerwechsel**

- 06.1. Die Zuteilung der Lehrperson erfolgt durch die Schulleitung, wobei Wünsche soweit als möglich berücksichtigt werden.
- 06.2 Wird ein Lehrerwechsel gewünscht, kann die Schulleitung auf schriftliches Gesuch hin und nach Absprache mit den beteiligten Lehrpersonen eine andere Zuteilung auf den nächsten Semesterbeginn vornehmen.

## **07. Unterrichtszeit**

- 07.1 Die Unterrichtszeit erstreckt sich auf jeweils ein Semester. Es gilt die an den öffentlichen Schulen massgebliche Ferienordnung und Semestereinteilung<sup>1</sup>.
- 07.2 Spätestens bis zum ersten Schultag des Semesters hat die Lehrperson die Unterrichtszeit mit der Schülerin bzw. dem Schüler verbindlich zu vereinbaren.
- 07.3 Der Unterricht erfolgt in Lektionen zu 25, 40 oder 50 Minuten.
- 07.4 Bei der Wahl der Lektionsdauer ist auf die Ausbildungsstufe und auf die Motivation der Schülerinnen und Schüler zu achten. Zur Förderung ausserordentlicher Begabungen kann die Schulleitung auch Lektionen mit mehr als 50 Minuten bewilligen.

## **08. Unterrichtsbesuch**

- 08.1 Der Unterricht ist regelmässig, gut vorbereitet und pünktlich zu besuchen.
- 08.2 Die Erziehungsberechtigten sollen darauf achten, dass ihr die Musikschule besuchendes Kind regelmässig übt.
- 08.3 Die Erziehungsberechtigten sind ausserdem eingeladen, den Unterricht ihres Kindes von Zeit zu Zeit zu besuchen.

## **09. Instrumente und Noten**

- 09.1 Die Beschaffung und Instandhaltung des Instrumentes ist Sache des Schülers oder der Schülerin (bzw. der Erziehungsberechtigten). Lehrpersonen stehen auf Wunsch beratend zur Seite.
- 09.2 Die Liechtensteinische Musikschule kann zur Verfügung stellen:
  - spezielle Kinderinstrumente für den Unterricht (gegen Entgelt)
  - speziell für das Gruppenmusizieren benötigte Instrumente (unentgeltlich)
- 09.3 Die Beschaffung der Noten ist Sache des Schüler oder der Schülerin (bzw. der Erziehungsberechtigten).

## **10. Lernziele**

- 10.1 Die Lehrpersonen vereinbaren schriftlich mit allen Schülern individuelle Lernziele (Jahresziele, Semesterziele) und führen mindestens einmal pro Jahr ein Gespräch.
- 10.2 Mindestens einmal pro Jahr gibt die Lehrperson dem Schüler bzw. der Schülerin die Gelegenheit, im Rahmen eines Konzertes oder einer Vorspielübung öffentlich aufzutreten.

---

<sup>1</sup> Das Herbst - und Wintersemester beginnt am 17. August. Fällt der 17. August auf einen Donnerstag, Freitag, Samstag oder Sonntag, beginnt das Semester am darauf folgenden Montag. Das Frühlings- und Sommersemester beginnt am 2. Februar.

## **11. Pflichten der Schüler - Absenzen**

- 11.1. Der Schüler bzw. die Schülerin ist verpflichtet, einen respektvollen Umgangston zu pflegen, sich an die jeweilige Hausordnung zu halten und zu den Instrumenten und dem Mobiliar der Musikschule Sorge zu tragen.
- 11.2 Über Absenzen ist die Lehrperson umgehend zu informieren, bei voraussehbaren Absenzen möglichst mindestens eine Woche im Voraus.
- 11.3 Die Lehrperson ist nicht verpflichtet, versäumte Lektionen nachzuholen.

## **12. Abwesenheiten von Lehrpersonen**

- 12.1 Die Lehrperson informiert die Schülerin bzw. den Schüler rechtzeitig über allfällige Abwesenheiten.
- 12.2 Ausfallende Lektionen werden grundsätzlich vor- oder nachgeholt. Ausgenommen hiervon sind Abwesenheiten wegen Krankheit der Lehrperson (siehe Ziff. 14.3).

## **13. Schulgeld**

- 13.1 Das Schulgeld wird auf Vorschlag des Stiftungsrates der Musikschule von der Regierung festgelegt. Preislisten sind auf dem Sekretariat erhältlich.
- 13.2 Das Schulgeld wird jeweils für ein Semester in Rechnung gestellt. Die Rechnung ist innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt zu begleichen.

## **14. Schulgeldermässigungen und -rückerstattungen**

- 14.1 In finanziellen Notsituationen kann die Schulleitung das Schulgeld für jeweils ein Semester ermässigen. Die Schulleitung entscheidet auf Gesuch hin. Für die Stellung des Gesuches ist das im Sekretariat der Musikschule erhältliche Formular zu verwenden.
- 14.2 Bei ärztlich attestierter längerer Krankheit wird das Schulgeld anteilmässig zurückerstattet.
- 14.3 Fallen durch Krankheit der Lehrperson, durch gesetzliche Feiertage<sup>2</sup> oder durch Veranstaltungen der Musikschule mehr als drei Lektionen pro Semester aus, kann das Schulgeld ab der vierten ausgefallenen Lektion auf Antrag hin zurückerstattet werden.
- 14.4 Ist ein unvorhergesehener Schulwechsel erfolgt oder der Wohnsitz ins Ausland verlegt worden, wird das Schulgeld auf Antrag hin anteilmässig zurückerstattet.
- 14.5 Keine Rückerstattung erfolgt in den folgenden Fällen:
  - Unterlassung der fristgerechten Abmeldung (Ziff. 15)
  - Ausschluss (Ziff. 16).

## **15. Austritt - Abmeldung**

- 15.1. Der Austritt ist nur auf Ende eines Semesters möglich; er ist dem Sekretariat der Musikschule spätestens drei Wochen vor Semesterende schriftlich mitzuteilen. Vorbehalten bleiben die Fälle gemäss Ziffer 14.4.
- 15.2 Meldet sich der Schüler bzw. die Schülerin nicht fristgemäss ab, so gilt er automatisch als für ein weiteres Semester angemeldet.

---

<sup>2</sup> Als gesetzliche Feiertage, die den Sonntagen gleichzustellen sind, gelten: Neujahr, Hl. Drei Könige, Ostermontag, 1. Mai, Christi Himmelfahrt (Auffahrt), Pfingstmontag, Fronleichnam, Maria Himmelfahrt, Maria Geburt, Allerheiligen, Maria Empfängnis, Weihnacht, St. Stephanstag

15.3 Anmeldungen für die musikalische Früherziehung und die Grundschule gelten für die Dauer eines Schuljahres (2 Semester). Nach dessen Ablauf tritt der Schüler bzw. die Schülerin ohne Abmeldung aus der Musikschule aus, falls nicht eine neue Anmeldung erfolgt.

## 16. Ausschluss

- 16.1. Wird das Schulgeld nach zweimaliger Mahnung immer noch nicht bezahlt, wird der Schüler oder die Schülerin von der Schule verwiesen.
- 16.2. Auf Antrag der Lehrperson kann der Stiftungsrat der Musikschule einen undisziplinierten Schüler oder eine undisziplinierte Schülerin von der Schule verweisen. Als undiszipliniert gelten insbesondere fehlende Motivation, mehrmaliges unentschuldigtes Fernbleiben und grob respektloses Verhalten.

## 17. Haftung

- 17.1 Die Versicherung von Risiken (z.B. Krankheit, Unfall, Beschädigung des eigenen oder des von der Musikschule zur Verfügung gestellten Instrumentes) ist Sache des Schülers bzw. der Schülerin (bzw. der Erziehungsberechtigten).
- 17.2 Die Musikschule übernimmt keine über die Berufshaftpflicht der Lehrperson hinausgehende Haftung.

## 18. Beschwerderecht

- 18.1 Beschwerden gegen Lehrpersonen sind an die Schulleitung, Beschwerden gegen die Schulleitung an die Präsidentin/ den Präsidenten des Stiftungsrates der Musikschule und Beschwerden gegen den Stiftungsrat der Musikschule an die Regierung zu richten.

## 19. Schlussbestimmungen

Diese Schulordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft.

Stiftungsrat der Liechtensteinischen Musikschule<sup>3</sup>:

gez. Dr. Gisela Biedermann  
Stiftungsratspräsidentin

Diese Schulordnung wurde von der Regierung in der Sitzung vom 12. April 2005 genehmigt.  
(RA: 2005/746-5111)

Fürstliche Regierung:

gez. Otmar Hasler  
Fürstlicher Regierungschef

---

<sup>3</sup> Rechtsgrundlage: Art. 7 Abs. c des Gesetzes über die Liechtensteinische Musikschule vom 11. Dezember 1991